



Rechtssammlung-Nr. 710.1

Verordnung über die Wasserversorgung (WaV)

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 10. März 2021.

Diese Verordnung über die Wasserversorgung tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Gemeinde Wildberg
Luegetenstrasse 3
8489 Wildberg
info@wildberg.ch
www.wildberg.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 3 Versorgungsgebiet	5
Art. 4 Umfang der Versorgung	5
Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung	6
Art. 6 Qualitätssicherung	6
Art. 7 Wasserbeziehende	6
Art. 8 Grundeigentümerin / Grundeigentümer	7
2. Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 9 Versorgungsanlagen	7
Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen	7
Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	8
Art. 12 Hydrantenanlagen	8
Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen	9
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund	9
Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen	9
3. Hausanschlussleitung	10
Art. 16 Definition	10
Art. 17 Erstellung und Kosten	10
Art. 18 Technische Bedingungen	11
Art. 19 Erdung	11
Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte	11
Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	11
Art. 22 Unterhalt und Erneuerung	11
Art. 23 Nullverbrauch	12
Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	12

4. Haustechnikanlagen	13
Art. 25 Definition.....	13
Art. 26 Eigentumsverhältnisse	13
Art. 27 Haftung	13
Art. 28 Erstellung/Meldepflicht	13
Art. 29 Technische Vorschriften	14
Art. 30 Abnahme	14
Art. 31 Kontrolle	14
Art. 32 Unterhalt.....	14
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	15
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	15
Art. 35 Frostgefahr	15
Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	15
5. Wasserlieferung	15
Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	15
Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe	16
Art. 39 Anschlussgesuch.....	16
Art. 40 Haftung der Kundschaft.....	17
Art. 41 Handänderungen.....	17
Art. 42 Wasserableitungsverbot	17
Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug	17
Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug.....	17
Art. 45 Beginn und Ender des Bezugsverhältnisses	17
Art. 46 Abnahmepflicht.....	18
Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	18
Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge	18
6. Wassermessung	19
Art. 49 Einbau	19
Art. 50 Haftung	19
Art. 51 Standort.....	19
Art. 52 Technische Vorschriften	19
Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung	19
Art. 54 Messung	20
Art. 55 Störungen	20

7. Finanzierung	20
Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit	20
Art. 57 Kostendeckung	21
Art. 58 Kostentragung Hauptleitung und Versorgungsleitungen	21
Art. 59 Kostentragung Hausanschlussleitung	21
Art. 60 Festsetzung der Gebühren	21
Art. 61 Anschlussgebühren	21
Art. 62 Benutzungsgebühren	22
Art. 63 Bauwasser	22
Art. 64 Wasserabgabe für besondere Zwecke und Sonderleistungen	23
8. Rechnungsstellung und Inkasso	23
Art. 65 Rechnungsstellung	23
Art. 66 Zahlungsbedingungen	23
Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	24
Art. 68 Verjährung	25
9. Straf- und Schlussbestimmungen	25
Art. 69 Zuwiderhandlungen	25
Art. 70 Einsprache	25
Art. 71 Inkrafttreten	25

Gestützt auf §§ 27 und 29 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG) und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 26. Februar 2020 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Wasserversorgung Wildberg:

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|--|--|
| Art. 1 | Zweck und Geltungsbereich | Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerern soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten. |
| Art. 2 | Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde | <ol style="list-style-type: none">1. Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.2. Die Wasserversorgung ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Wildberg. |
| Art. 3 | Versorgungsgebiet | <ol style="list-style-type: none">1. Die Wasserversorgung stellt die Trink- und Löschwasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wildberg (ohne Weiler Breiti) und in Teilen der Gemeinden Russikon (Ludetswil/Bläsimühle) und Wila (Ghöngg/Loch) sicher.2. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist. |
| Art. 4 | Umfang der Versorgung | <ol style="list-style-type: none">1. Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Wasserverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.2. Sie übernimmt indes hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers etc.) sowie einen konstanten Druck keine Gewähr.3. Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde. |

4. Der Gemeinderat entscheidet über Fremdversorgung und Fremdlieferung.
5. Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

**Art. 5 Strategische Wasser-
versorgungsplanung**

1. Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den gültigen Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen, TWN) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.
2. Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.
3. Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 6 Qualitätssicherung

1. Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.
2. Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7 Wasserbeziehende

Wasserbeziehende im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;

- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/ gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8 **Grundeigentümerin /
Grundeigentümer**

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 9 **Versorgungsanlagen**

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Wildberg.

Art. 10 **Leitungsnetz, Definitionen**

1. Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
2. Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

3. Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, von welchen aus die Versorgungsleitungen eingespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.
 4. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.
- Art. 11 **Erstellung, Betrieb und Unterhalt**
1. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
 2. Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.
- Art. 12 **Hydrantenanlagen**
1. Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie übernimmt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
 2. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte erfolgt nach Anhörung der direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer durch die Wasserversorgung.
 3. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
 4. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

5. Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung. Das Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 13 **Öffentliche
Brunnenanlagen**

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 **Beanspruchung von
Privatgrund**

1. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676 und Art. 742 ZGB.
2. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
3. Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
4. Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet sein.

Art. 15 **Schutz der öffentlichen
Leitungen**

1. Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
2. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

3. Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

3. Hausanschlussleitung

- | | | |
|---------|------------------------------|---|
| Art. 16 | Definition | <ol style="list-style-type: none">1. Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung, in Ausnahmefällen die Hauptleitung, mit der Hausinstallation. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.2. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung. |
| Art. 17 | Erstellung und Kosten | <ol style="list-style-type: none">1. Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.2. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.3. Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.4. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.5. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, welche durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursacht werden. |

- Art. 18 **Technische Bedingungen**
1. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
 2. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
- Art. 19 **Erdung**
1. Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
 2. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.
- Art. 20 **Erwerb
Durchleitungsrechte**
- Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.
- Art. 21 **Eigentumsverhältnisse
der Hausanschlussleitung**
- Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer.
- Art. 22 **Unterhalt und Erneuerung**
1. Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer.

2. Ausserhalb der Bauzone (gemäss Zonenplan) können die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitungen im privaten Grund der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer auferlegt werden.
3. Die Kosten für die Wiederherstellung von sämtlichen Oberflächen wie Belag, Pflästerungen, Bepflanzungen, Stützmauern etc. hat der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin zu tragen.
4. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.
5. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 23 **Nullverbrauch**

1. Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.
2. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24 **Unbenutzte
Hausanschlussleitungen**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt.

4. Haustechnikanlagen

Art. 25	Definition	<ol style="list-style-type: none">1. Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.2. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.
Art. 26	Eigentumsverhältnisse	<ol style="list-style-type: none">1. Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.2. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
Art. 27	Haftung	Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnik-anlagen verursachen.
Art. 28	Erstellung/Meldepflicht	<ol style="list-style-type: none">1. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d).3. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

4. Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
5. Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
6. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 29	Technische Vorschriften	Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.
Art. 30	Abnahme	Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Wenn aufgrund der abzunehmenden Haustechnik-anlage notwendig, kann eine entsprechend zertifizierte Firma auf Kosten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers mit der Abnahme beauftragt werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
Art. 31	Kontrolle	Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.
Art. 32	Unterhalt	Die Wasserbeziehenden haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

Art. 33	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.
Art. 34	Wasserbehandlungsanlagen	<ol style="list-style-type: none">1. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.2. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers, unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
Art. 35	Frostgefahr	Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden.
Art. 36	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	<ol style="list-style-type: none">1. Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.2. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wasserlieferung

Art. 37	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	<ol style="list-style-type: none">1. Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.2. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.
---------	--	---

**Art. 38 Einschränkung der
Wasserabgabe**

1. Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a. im Falle höherer Gewalt;
 - b. bei Betriebsstörungen;
 - c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d. bei Wasserknappheit;
 - e. bei Brandfällen.
2. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
3. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt.
4. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Wasserbeziehenden.

Art. 39 Anschlussgesuch

1. Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.
2. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 40	Haftung der Kundschaft	Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/ Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
Art. 41	Handänderungen	Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
Art. 42	Wasserableitungsverbot	Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
Art. 43	Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.
Art. 44	Vorübergehender Wasserbezug	Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.
Art. 45	Beginn und Ender des Bezugsverhältnisses	<ol style="list-style-type: none">1. Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.2. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.3. Der Hausanschluss wird auf Ende des Wasserbezugsverhältnisses auf Kosten der Wasserbeziehenden vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 46 | Abnahmepflicht | Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern. |
| Art. 47 | Wasserabgabe für besondere Zwecke | Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. |
| Art. 48 | Abnorme Spitzenbezüge | Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft. |

6. Wassermessung

Art. 49	Einbau	<ol style="list-style-type: none">1. Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt basierend auf dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.2. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.3. Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.
Art. 50	Haftung	Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen der gemieteten Wasserzähler, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
Art. 51	Standort	Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.
Art. 52	Technische Vorschriften	<ol style="list-style-type: none">1. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.2. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.
Art. 53	Ablesung der Messeinrichtung	<ol style="list-style-type: none">1. Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.2. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

- Art. 54 **Messung**
- Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
- Art. 55 **Störungen**
1. Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
 2. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

7. Finanzierung

- Art. 56 **Eigenwirtschaftlichkeit**
- Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
- a) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
 - b) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - c) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - d) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - e) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
 - f) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 57	Kostendeckung	<p>Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none">die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;Beiträge der öffentlichen Hand;die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;sonstige Zahlungen Dritter.
Art. 58	Kostentragung Hauptleitung und Versorgungsleitungen	<p>Die Kosten für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.</p>
Art. 59	Kostentragung Hausanschlussleitung	<p>Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.</p>
Art. 60	Festsetzung der Gebühren	<p>Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird von Gemeinderat festgelegt.</p>
Art. 61	Anschlussgebühren	<ol style="list-style-type: none">Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.Die Höhe der Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der vorhandenen Gebäude bemessen. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, respektive nach vorliegender Schätzung der GVZ, ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet, basierend auf der Differenz zwischen neuer und vorheriger Gebäudeversicherungssumme, respektive dem von der GVZ ausgewiesenen baulichen Mehrwert. Bei einer Verringerung der Gebäudeversicherungssumme wird keine Gebühr zurückerstattet.

3. Bei Neubauten kann der Gemeinderat mit der Anschlussbewilligung eine Akontozahlung festlegen, die nicht verzinst und nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung nach Bauende abgerechnet wird.
4. Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 62 **Benutzungsgebühren**

1. Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
2. Die Grundgebühr bemisst sich basierend auf der Anzahl Haushaltungen oder Betriebe (Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft). Sie ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.
3. Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 63 **Bauwasser**

1. Die Abgabe von Bauwasser erfolgt gegen eine Pauschale.
2. Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat rechtzeitig und schriftlich bei der Wasserversorgung durch die Bauherrschaft oder deren Vertretung zu erfolgen.
3. Der Bezüger erstellt das Bauprovisorium.

- Art. 64 **Wasserabgabe für besondere Zwecke und Sonderleistungen**
1. Bei der Wasserabgabe für besondere Zwecke gemäss Art. 47 entrichten die Wasserbeziehenden Gebühren, welche basierend auf dem verursachten Personalaufwand und dem effektiven Wasserverbrauch berechnet werden.
 2. Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

8. Rechnungsstellung und Inkasso

- Art. 65 **Rechnungsstellung**
- a) Anschlussgebühr:
Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer/Grundeigentümerin oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
 - b) Benützungsgebühren:
Die Benützungsgebühren schulden die Wasserbeziehenden. Bei Handänderungen während des Jahres haben der alte und der neue Eigentümer ausseramtlich über die Gebühren abzurechnen.

Die Benützungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.
- Art. 66 **Zahlungsbedingungen**
1. Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, zu bezahlen.
 2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

3. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen. Wird die Rechnung auch nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, wird die gebührenpflichtige Person betrieben.
4. Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft.
5. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 67 **Berichtigung der
Rechnung bei
Messfehlern**

1. Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
 - a. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
 - b. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
2. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

- Art. 68 **Verjährung**
1. Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.
 2. Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 69 **Zuwiderhandlungen**
1. Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.
 2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Art. 70 **Einsprache**
- Zu Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.
- Art. 71 **Inkrafttreten**
- Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 19. Mai 1995.

Die vorstehende Verordnung über die Wasserversorgung wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. März 2021 genehmigt.

Namens der politischen Gemeinde Wildberg



Dölf Conrad, Gemeindepräsident



Reto Stark, Gemeindeschreiber